

Allgemeine Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte (nachfolgend "Leihgerätebedingungen") gelten für alle Verträge, die die Bereitstellung von medizinischen Leihgeräten (nachfolgend "Leihgeräte") durch die Olympus Deutschland GmbH und deren Niederlassungen (nachfolgend "Olympus") an ihre Kunden (nachfolgend "Kunden") zum Gegenstand haben. Die Leihgerätebedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese Leihgerätebedingungen gelten für Verträge über die Bereitstellung von Leihgeräten innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen). Ergänzend zu diesen Leihgerätebedingungen gelten Olympus' Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an medizinischen Geräten (nachfolgend "Servicebedingungen") sowie Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "ALB"). Die Servicebedingungen und die ALB sind abrufbar unter www.olympus.de/imprint. Bei Widersprüchen oder voneinander abweichenden Regelungen haben diese Leihgerätebedingungen Vorrang vor den Servicebedingungen und den ALB.

2. Zurverfügungstellung von Leihgeräten und Bereitstellungspauschale

2.1. Olympus kann dem Kunden abhängig von der aktuellen Verfügbarkeit für die Dauer der Reparatur eines defekten Kundengerätes ein Leihgerät zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen (Kosten für Bereitstellung vgl. 2.2).

2.2. Olympus erhebt eine Bereitstellungspauschale, mit der alle mit der Bereitstellung des Leihgerätes verbundenen Aufwendungen wie Transport- und Personalkosten abgedeckt sind. Die Bereitstellungspauschale beträgt pro Verleihvorgang EUR 300,00 zuzüglich USt. für elektronische Geräte sowie starre Endoskope, EUR 350,00 zuzüglich USt. Für flexible Endoskope, EUR 800,00 zuzüglich USt. für Ultraschallendoskope und EUR 875,00 zuzüglich USt für Aufbereitungsmaschinen. Die Bereitstellungspauschale wird im Serviceangebot und/oder Kostenvoranschlag sowie in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.3. Sofern das Leihgerät im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zur Verfügung gestellt wird, verzichtet Olympus auf die Berechnung der Bereitstellungspauschale gemäß Ziffer 2.2; dies gilt jedoch nicht, wenn Olympus den Mangel am Kundengerät nicht zu vertreten hatte.

2.4. Die Kosten für mitgeliefertes Zubehör, welches verbraucht, beschädigt oder nicht an Olympus zurückgegeben wird, werden nach der Rückgabe des Leihgerätes gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für angebrochene Verbrauchseinheiten sowie für fehlende Transportkoffer.

3. Mängelhaftung

Olympus haftet bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung des Leihgeräts entstehen, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verschweigt Olympus arglistig einen Mangel des Leihgeräts, so ist Olympus verpflichtet, dem Kunden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Nutzung des Leihgeräts durch den Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, das Leihgerät ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und entsprechend der zugehörigen Gebrauchsanweisung zu verwenden.

4.2. Der Einsatz der Leihgeräte für Untersuchungen von Patienten mit Verdacht auf die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nachfolgend "CJK") oder Ebola ist nicht gestattet. Der Kunde hat Leihgeräte, die an CJK- oder Ebola-erkrankten Patienten eingesetzt oder in sonstiger Weise einer möglichen Kontamination mit CJK- oder Ebola-Erregern ausgesetzt wurden, nach Wahl von Olympus auf eigene Kosten und eigene Verantwortung nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (nachfolgend "RKI") aufzubereiten oder Olympus stattdessen Schadensersatz zu leisten. Die wirksame Aufbereitung nach den Richtlinien des RKI hat der Kunde Olympus bei der Rückgabe des Leihgerätes nachzuweisen. Bei berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit der Aufbereitung ist Olympus berechtigt, nach eigener Wahl Ersatz der Aufbereitungskosten oder Wertersatz zu verlangen.

4.3. Der Kunde haftet für alle während des Zeitraums durch der Nutzung des Leihgeräts entstandenen Schäden; dies gilt jedoch nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgeräts, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden oder für die Olympus gemäß Ziffer 3 haftet. Dies gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung des Leihgerätes, den Verlust oder die Beschädigung von Zubehör und die in Ziffer 4.2 geregelten Fälle der Kontamination der Leihgeräte mit CJK- oder Ebola-Erregern.

5. Transport der Leihgeräte

Die Zustellung und Abholung des Leihgerätes erfolgt durch einen von Olympus beauftragten Paketdienstleister.

6. Überziehungsgebühren

6.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Abholungen des defekten Kundengerätes oder Leihgerätes innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des von Olympus zugesandten Gerätes unter 0800 200 444 264 eigenständig zu veranlassen. Der Eingang des jeweiligen Gerätes bei Olympus muss in jedem Fall spätestens vier (4) Werktagen nach Zustellung des von Olympus zugesandten Gerätes erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist fallen Überziehungsgebühren gemäß Ziffer 6.3 an; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, einen ihm nach der Zustellung des Leihgerätes unterbreiteten Kostenvoranschlag für die Reparatur des Kundengerätes unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Werktagen ab Zustellung des Kostenvoranschlages zu bestätigen oder abzulehnen. Dies gilt nicht für Kostenvorschläge ab EUR 15.000,00 zuzüglich USt. In diesem Fall hat der Kunde binnen zehn (10) Werktagen auf den Kostenvoranschlag zu reagieren. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, erhebt Olympus eine Überziehungsgebühr gemäß Ziffer 6.3; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.3. Die Überziehungsgebühr für die verspätete Rückgabe oder die verspätete Erwidern auf Kostenvorschläge beträgt EUR 60,00 zuzüglich USt pro Werktag für elektronische Geräte, Fiberendoskope sowie sämtliche Produkte aus dem Bereich der starren Endoskopie (außer EndoEYE), EUR 90,00 zuzüglich USt pro Werktag für Videoendoskope und EndoEYE-Laparoskope, EUR 120,00 zuzüglich USt pro Werktag für flexible Endoskope ab der 190er Serie und EUR 210,00 zuzüglich USt pro Werktag für Ultraschallendoskope sowie Aufbereitungsmaschinen.

7. Hygiene/Medizinprodukte-Betreiberverordnung

7.1. Sofern es sich bei den Leihgeräten um Endoskope handelt, verpflichtet sich der Kunde, den Aufbereitungszustand des Leihgerätes zu dokumentieren und die dem Leihgerät beigelegte Service-Informationskarte auszufüllen. Bei nicht desinfizierten Leihgeräten oder bei nicht dokumentiertem Aufbereitungszustand berechnet Olympus dem Kunden unbeschadet der Bereitstellungspauschale gemäß Ziffer 2.2 EUR 45,00 zuzüglich USt pro Leihgerät, es sei denn, dass die Aufbereitung des Leihgeräts aufgrund einer Undichtigkeit unmöglich ist.

7.2. Olympus weist darauf hin, dass der Kunde als Betreiber im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) gilt. Der Kunde hat daher vollumfänglich die Pflichten nach der MPBetreibV zu erfüllen. Die einzige Ausnahme dazu begründen die sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß § 11 MPBetreibV, die Olympus für den Kunden durchführen wird.

8. Rückfragen

8.1. Bei Rückfragen zu den Leihgerätebedingungen kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter der kostenfreien Rufnummer 0800 200 444 264.

8.2. Bei Fragen zu bereits erstellten Überziehungsrechnungen wenden Sie sich bitte an die kostenfreie Rufnummer der Service-Kundenbetreuung unter 0800 200 444 274.

(Stand Januar 2019)